

Betriebliche Weisung 2020.06 der DB Fahrwegdienste GmbH

Gültig ab: 13.12.2020

Umsetzung des Gesetzes zum Verbot des Betriebes lauter Güterwagen (Schienenlärmschutzgesetz – SchlärmschG)

Regelungen für Triebfahrzeugführer, Zugführer, Rangierbegleiter, Zugvorbereiter und Wagenmeister

Ab dem 13. Dezember 2020 gilt das Verbot des Betriebes lauter Güterwagen in Zügen auf dem regelspurigen öffentlichen deutschen Schienennetz aufgrund des SchlärmschG. Damit ist das Einstellen von lauten Güterwagen in Zügen des EVU DB Fahrwegdienste GmbH grundsätzlich verboten.

Das Verbot betrifft insbesondere Güterwagen mit Grauguss-Bremsklotzsohlen (GG-BKS).

Die EVU müssen Nachweise über die Bildung aller Züge - jeder Trassenanmeldung - führen, um die Einhaltung des Gesetzes zu belegen.

In Ergänzung zum BRW DBNETZE-003 sind nachstehende Regeln zubeachten.

Ergänzend zu BRW.4701 Abschnitt 2, Auszuschließende Fahrzeuge:

Es dürfen in Züge nicht eingestellt werden

- Güterwagen (Zwölfstellige Fahrzeugnummer: erste Ziffer 0, 1, 2, 3, 4 oder 8, welche mit GG-BKS ausgerüstet sind).

Werden bei der Zugvorbereitung Güterwagen mit GG-BKS festgestellt, so sind diese von der Beförderung auszuschließen. Ausnahmen sind zulässig, wenn Ihnen die auftraggebende Stelle dies angeordnet hat, mit

- Angabe der Fahrzeugnummer des jeweiligen Güterwagens mit Befreiung vom Verbot sowie Angabe der Zugnummer und Verkehrstag mit Trasse „laut mit Befreiung“

oder

- Angabe der Zugnummer und Verkehrstag mit der Ausnahme vom Verbot mit Trasse „laut“ (niedrigeres Geschwindigkeitsprofil).

Ergänzend zu BRW.4311 (Wagenliste) und BRW.4312 (Bremszettel) – Führen

Für jeden Zug, für den gemäß Fahrplan ein Wagenzug vorgesehen ist (Angaben zu Wagenzuglänge/Wagenzuggewicht vorhanden),

- ist bei bis zu einem Fahrzeug im Wagenzug ein Bremszettel zu führen (bei Transport von Gefahrgut gemäß DB.4311 Abschnitt 2 jedoch immer auch zusätzlich eine Wagenliste)

oder

- sind bei mehr als einem Fahrzeug im Wagenzug eine Wagenliste und ein Bremszettel zu führen.

Dies gilt auch für bauartkompatible Einheiten gem. DB.6140A01 (z. B. GAF + bauartkompatibler Anhänger) und auch, wenn der Zug abweichend von der Trassenbestellung ohne Wagenzug verkehrt.

Hinweis:

Für Züge, für welche gemäß Fahrplan kein Wagenzug vorgesehen ist, z.B. einzeln oder zu zweien fahrende arbeitende Triebfahrzeuge bzw. Nebenfahrzeuge mit Kraftantrieb (außer bei Transport von Gefahrgut gemäß DB.4311), gelten weiterhin die Regeln zum Verzicht gem. BRW.4312 Abschnitt 3 Absatz (1). Maßgebend sind jedoch ausschließlich die Angaben in der Trassenbestellung und damit die des Fahrplanes bezüglich des Wagenzuges.

Ergänzung zu BRW.4311 (Wagenliste) und BRW.4312 (Bremszettel) – Verbleib

Zur Archivierung sind vom Triebfahrzeugführer nach der Durchführung der Zugfahrt die Wagenliste und der Bremszettel unter Angabe der Projektnummer an den projektverantwortlichen Logistiker zu übersenden (Fotokopie). Erstellt ein Wagenmeister eine Wagenliste, so sendet er zusätzlich eine Kopie an den projektverantwortlichen Logistiker.

Die auftraggebenden Stelle kann dazu weitere Vorgaben machen.

Ausfall Zugleistung

Fällt ein Zug aus operativen Gründen aus, ist der projektverantwortlicher Logistiker mit Angabe der Zugnummer und des Verkehrstages zu verständigen.

Die auftraggebenden Stelle kann dazu weitere Vorgaben machen.

Hinweis:

Der § 13 SchlärmschG enthält Bußgeldvorschriften bis zu 50.000 € je Einzelfall für vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße. Als Ordnungswidrigkeit gilt auch, wenn Daten nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig übermittelt werden.

Wichtig für Tf: Beim Nichteinhalten des vorgegebenen Geschwindigkeitsprofils (z. B. Geschwindigkeitsreduzierung wegen vorhandener Güterwagen mit GG-BKS) werden 1.000 € angedroht. Eine Geschwindigkeitsüberschreitung kann die Behörde auch im Nachhinein mittels PZB-Auswertung ermitteln.

Die Regelungen der DB Netz AG zu den SNB 2021 sind aktuell unter folgendem Link ersichtlich:

<https://fahrweg.dbnetze.com/fahrweg-de/kunden/leistungen/trassen/dbnetze-com-schienenlaerschutzgesetz-4961054>

Eisenbahnbetriebsleiter I.N-FW-VE(3)

Diese Weisung gilt uneingeschränkt für alle Personen, die unter der Sicherheitsverantwortung der DB Fahrwegdienste GmbH Zugfahrten planen, vorbereiten, durchführen und nachbereiten.